

erstlich wurde die Inventur nicht vom Richter, sondern vom Betriebsbeamten aufgenommen, und sodann handelte es sich bei der Frage des neuen Vermögens nicht nur um eine Tatfrage, sondern auch um rechtliche Fragen, und zwar speziell um die Frage nach dem Begriff des neuen Vermögens, über die vom Richter angehört zu werden der Rekurrent nach Bundesrecht verlangen konnte. Da hiernach der Rekurrent nicht oder doch nicht in dem Maße zum rechtlichen Gehör zugelassen worden ist, wie es das eidgenössische Recht fordert, so müssen der vitiose Entscheid des Gerichtspräsidenten von Kreuzlingen und der denselben schützende Entscheid der Rekurskommission des Obergerichtes des Kantons Thurgau aufgehoben werden.

4. Auf die Frage, ob das Rechtsöffnungsverfahren bezw. das Verfahren betreffend den Erwerb neuen Vermögens wegen des hängigen Bindikationsstreites hätte sistiert werden sollen, braucht bei dieser Sachlage nicht eingetreten zu werden, ebensowenig wie auf die Frage der Wichtigkeit des Inventars.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und demgemäß der Entscheid der Rekurskommission des Obergerichtes des Kantons Thurgau, sowie der Rechtsöffnungsentscheid des Gerichtspräsidentiums Kreuzlingen vom 30. Januar 1902 in der Betreibungssache des J. Brugger-Schoop in Kreuzlingen aufgehoben.

Vergl. auch Nr. 76 Urteil vom 23. Oktober 1902
in Sachen Willy gegen Stienen.

II. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

81. Urteil vom 1. Oktober 1902 in Sachen Freiburg-Murten-Bahn gegen Bracher.

Ungenügende Substanziierung eines staatsrechtl. Rekurses: Unterlassung der Angabe, welches verfassungsmässige Recht verletzt sein soll. — Konkurrenz des staatsrechtl. Rekurses mit einer gleichlautenden Beschwerde an eine obere kantonale Behörde; Unstatthaftigkeit.

A. Witwe Katharina Bracher-Käfer, Wirtin in Münchenwyler, ließ die Freiburg-Murten-Bahn, Aktiengesellschaft in Freiburg, vor den Gerichtspräsidenten von Laupen laden zur Verhandlung und Beurteilung der Rechtsbegehren:

„1. Die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, der Klägerin „für drei durch die Anlage der Bahn und die Erddeponie in Anspruch genommene Bäume eine zwischen Parteien am 21. Mai 1901 vereinbarte Entschädigung von 100 Fr. zu bezahlen; „eventuell
„2. d. h. für den Fall, daß der Beweis dieser mündlichen Vereinbarung nicht erbracht werden könnte: Die Beklagte sei schuldig, „und zu verurteilen, der Klägerin für die nachträglich in Anspruch „genommenen drei Bäume eine Entschädigung von 100 Fr. zu „bezahlen.“

Das erste Begehren stützte sich darauf, daß der Witwe Bracher, die Land für die Freiburg-Murten-Bahn abzutreten hatte, anlässlich der Expropriationsverhandlung vor der Schätzungskommission in mündlichem Vergleich für die nachträglich in Anspruch genommenen Bäume eine Entschädigung von 100 Fr. zugesichert worden sei. Nach Durchführung eines Beweisverfahrens sprach der Gerichtspräsident von Laupen der Klägerin mit Urteil vom 28. Februar 1902 das erste Begehren zu.

B. Gegen dieses Urteil erhob die Freiburg-Murten-Bahn recht-

zeitig staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht mit den Anträgen:

„1. Es sei zu entscheiden, der Gerichtspräsident von Laupen sei unzuständig, über die von Frau Witwe Bracher gestellten Rechtsbegehren zu entscheiden, und es sei die Angelegenheit an die Schätzungskommission zu weisen.

„2. Das Urteil des Gerichtspräsidenten von Laupen vom 28. Februar 1902 sei aufzuheben.“

Der Rekurs führt aus, es handle sich um eine Streitigkeit, für die nicht der Zivilrichter kompetent sei, die vielmehr unter das eidg. Expropriationsgesetz falle und durch die Schätzungskommission und durch die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Behörden zu erledigen sei. Sei der streitige Punkt nicht erledigt, so müsse er nachträglich von diesen Behörden entschieden werden; aber auch wenn er durch Urteil oder Vergleich erledigt sei, und über deren Inhalt Zweifel entstünden, so sei es Sache der Schätzungskommission, die Zweifel zu heben. Der Gerichtspräsident von Laupen sei demnach nicht zuständig gewesen; er habe sich den bestehenden Vorschriften zuwider der Sache bemächtigt und die Rekurrentin verhindert, vor dem zuständigen Richter Recht zu suchen.

C. Die Rekursbeklagte, Frau Bracher, beantragt Abweisung des Rekurses. Es wird bestritten, daß der Gerichtspräsident von Laupen nicht zuständig gewesen sei, und zudem geltend gemacht, die Rekurrentin habe gegen ein zuerst gegen sie gefälltes Kontumazialurteil des genannten Richters Wiedereinsetzung verlangt und dadurch die Zuständigkeit desselben anerkannt. Auch der Gerichtspräsident von Laupen schließt in seiner Vernehmung auf Abweisung des Rekurses.

D. In den beiden Rekursantworten war erwähnt worden, daß die Rekurrentin gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten von Laupen vom 28. Februar 1902 auch beim bernischen Appellations- und Kassationshof Beschwerde geführt habe, damit aber abgewiesen worden sei. Der bernische Appellationshof wurde infolgedessen um Einsendung der Akten und des Urteils über die von ihm beurteilte Beschwerde ersucht. Daraus ergibt sich, daß letztere gleich begründet war, wie der dem Bundesgericht eingereichte Rekurs

und daß die Beschwerde abgewiesen wurde, weil sich das Begehren der Klägerin Frau Bracher nicht auf eine expropriationsrechtliche Bestimmung, sondern auf einen Vergleich stütze.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vorliegende staatsrechtliche Rekurs stellt sich als eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, Art. 175 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, dar. Zur wirksamen Geltendmachung dieser Beschwerde gehört, daß die Beschwerbeschrift nicht nur die Anträge des Beschwerdeführers enthalte, sondern daß darin auch angegeben wird, welches verfassungsmäßige Recht bzw. welcher verfassungsrechtliche Grundsatz verletzt sein soll; jedenfalls muß sich der Beschwerdebegrund, wenn er nicht ausdrücklich genannt ist, unzweifelhaft aus dem Inhalt der Beschwerde ergeben. Diesem formalen Erfordernisse genügt der Rekurs der Freiburg-Murten-Bahn nicht. Eine Verfassungsbestimmung, welche durch das angefochtene Urteil des Gerichtspräsidenten von Laupen verletzt sein soll, hat die Rekurrentin nicht namhaft gemacht; sie hat nicht einmal gesagt, ob dadurch nach ihrer Ansicht die kantonale oder die Bundesverfassung verletzt sei. Auch läßt die Behauptung, der Gerichtspräsident von Laupen habe sich bestehenden Vorschriften zuwider der Sache bemächtigt und die Rekurrentin gehindert, vor dem zuständigen Richter Recht zu suchen, nicht ohne weiteres einen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt erkennen, von dem aus das Urteil desselben angefochten werden will, da ein Satz des Inhalts, daß die Bürger nur durch den kompetenten Richter beurteilt werden dürfen, weder in der bernischen noch in der Bundesverfassung steht, und dem Anspruch, daß niemand seinem verfassungsmäßigen bzw. seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll (Art. 58 der B.-V. und Art. 75 der bernischen Kantonsverfassung), vorliegend Genüge geleistet ist, da dem Gerichtspräsidenten von Laupen diese beiden Eigenschaften an sich nicht abgesprochen werden können. Schon wegen dieses Mangels kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

2. Übrigens kann der Rekurrentin das Recht zur Anfechtung des Urteils des Gerichtspräsidenten von Laupen mittelst staatsrechtlicher Beschwerde nicht mehr zugestanden werden, nachdem sie

mit der gleichen Begründung eine obere, zur Beurteilung kompetente kantonale Behörde angerufen hat. Neben der Beschwerde an letztere hatte ein selbständiger Rekurs an das Bundesgericht keinen Raum; vielmehr konnte dieses erst nachdem die Beschwerde an den bernischen Appellations- und Kassationshof abgewiesen war, angerufen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

82. Urteil vom 4. Dezember 1902
in Sachen Schläfli gegen Regierungsrat Bern.

Beschwerde wegen willkürlicher Handhabung der Vorschriften über die Militärdienstpflicht der Lehrer. Eidgenössische Militärorganisation vom 13. November 1874, Art. 2, litt. e; B.-V. Art. 102, Ziff. 2, Org.-Ges. Art. 189, Abs. 2: Kompetenz der politischen (Administrativ)-Bundesbehörden.

A. U. Schläfli, Lehrer an der öffentlichen Friedbühlschule in Bern, Soldat beim Bat. 110/III, ist von der Militärdirektion des Kantons Bern auf den 17. November 1902 zu einem Nachdienstkurs aufgeboten worden, weil er im Jahre 1897 von dem Wiederholungskurs seines Bataillons dispensiert worden war. Ein Gesuch um Dispensation auch von dem Nachdienst blieb erfolglos. Schläfli beschwerte sich hierauf beim bernischen Regierungsrat, unter Berufung auf zwei Beschlüsse dieser Behörde vom 31. Dezember 1892 und 4. Oktober 1893, die lauten:

1. Beschluß vom 31. Dezember 1892:

„Gemäß Antrag der Erziehungsdirektion wird die Militärdirektion angewiesen,

„1. allen Gesuchen von Lehrern oder Schulkommissionen um Dispensation der erstern vom Militärdienst zu entsprechen, wenn derselbe in die Schulzeit fällt;

„2. vom 1. November bis 1. April überhaupt niemals Lehrer zum Militärdienst aufzubieten.“

2. Beschluß vom 4. Oktober 1893:

„Auf erfolgte Klagen aus Lehrerkreisen wird in Ergänzung des bezüglichen Beschlusses vom 31. Dezember 1892 die Militärdirektion angewiesen, in Zukunft niemals mehr Lehrer einzuberufen zur Nachholung irgend eines Militärdienstes, von welchem dieselben im Interesse der Schule dispensiert worden waren.“

Die Beschwerde wurde durch Entscheid vom 17. September 1902 abgewiesen, in Erwägung, daß

„1. Schläfli, obwohl ihm bei den Dispensationen im Jahre 1900 und 1901 jeweils eröffnet wurde, daß der versäumte Dienst nachgeholt werden müsse, früher die Pflicht zur Nachholung des versäumten Wiederholungskurses nicht bestritten hat;

„2. der Regierungsbeschluß vom 31. Dezember 1892/4. Oktober 1893, handelnd von der Dispensation der Lehrer, durch das vom Großen Rat in der Sitzung vom 23. Oktober 1898 angenommene Postulat der Staatswirtschaftskommission zum Vorteil der Militärdirektion als dahingefallen betrachtet werden muß.“

B. Gegen diesen Entscheid hat U. Schläfli einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte eingereicht mit dem Antrage:

Es sei dieser Entscheid des Regierungsrates vom 17. September 1902 und damit der Marschbefehl zum Nachdienstkurs des Rekurrenten auf 17. November 1902 morgens 9 Uhr aufzuheben.

Der Rekurs wird damit begründet, daß der angefochtene Entscheid eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung enthalte und einen Willkürakt gegenüber dem Rekurrenten bedeute.

C. Da über die Zuständigkeit des Bundesgerichts sich Zweifel erhoben, fand nach Art. 194 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ein Meinungsaustrausch zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrate statt. Beide Behörden fanden, die Beschwerde falle in die Kompetenz der politischen Bundesbehörde; —

aus folgenden Gründen:

Der Rekurrent beschwert sich darüber, daß der Regierungsrat des Kantons Bern die bestehenden Vorschriften über die Militärdienstpflicht der Lehrer ihm gegenüber in willkürlicher, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzenden Weise angewendet habe. Die Materie, welche der Rekurs beschlägt, ist